

Der Erfurter Bibliothekartag: einige urheberrechtliche Impressionen

Das Urheberrecht hat sich in der bibliothekarischen Fortbildungsszene schon längst zum „Dauerbrenner“ entwickelt und so überraschte es nicht, dass auch während des 98. Bibliothekartages in Erfurt dieser Thematik und insbesondere den aktuellen Entwicklungen im Rahmen einer Blockveranstaltung der DBV-Rechtskommission am 3.6.09 entsprechend viel Raum gewidmet wurde.

Ebenso wie die Berührungspunkte mit dem Urheberrecht in der Bibliothekspraxis vielfältig sind, waren dies auch die Themen, die alles andere als trocken und spröde daher kamen. Herr Dr. Harald Müller lockte so als erster Vortragender mit dem sprechenden Titel „Liebesgrüße aus Brüssel“ und bezog sich dabei auf die jüngsten Aktivitäten der EU - das Grünbuch, die aktuelle Schutzfristverlängerung und „andere Grausamkeiten“. Herr Prof. Michael Seadle von der HU Berlin informierte in seinem Vortrag über die Auswirkungen des US-Copyrights auf die deutsche Bibliothekslandschaft. Nachfolgend widmete sich Herr Armin Talke der für die Bibliothekspraxis wichtigen Frage: Urheberrechtliche Schrankenbedingungen vs. Lizenzbedingungen – wer ist stärker? und untersuchte dabei systematisch die urheberrechtlichen Grundlagen zu dieser nicht einfach zu klärenden Frage. Herr Dr. Eric Steinhauer beleuchtete schließlich die Problematik der „verwaisten Werke“ bei Retrodigitalisierungsaktivitäten und bemühte sich hier um die „Quadratur des Kreises“. Herr Thomas Jäger von der Deutschen Nationalbibliothek schlug abschließend die Brücke in die Praxis und stellte das EU-Projekt „Arrow“ vor, das sich neuen Ansätzen der Rechtklärung bei der Digitalisierung verwaister und vergriffener Werke widmet.

1. Europa lässt grüßen

Herr Dr. Müller brachte den am Urheberrecht Interessierten zunächst bezüglich der europäischen Aktivitäten der letzten Zeit auf den aktuellen Stand. Er berichtete vom Grünbuch, das die politische Diskussion um die Info-Soc-Richtlinie 2001/29/EG entfachen sollte, für das sich nicht die EU-Kommission, sondern bezeichnenderweise das Generaldezernat Binnenmarkt und Dienstleistungen, Referat D 1 verantwortlich zeichnete und damit bereits grob die (wirtschaftliche) Ausrichtung beschied. Kollisionen sind hier auf europäischer Ebene mit den Aktivitäten zur Bewahrung des kulturellen Erbes, z. B. rund um Europeana, vorgezeichnet.

Aufgerufen waren bis zum 30.11.08 alle betroffenen Interessengruppen sich zu den im Grünbuch aufgeworfenen Fragen und Problemstellungen zu äußern. Dies setzte die Lobbyarbeitsmaschinerie kräftig in Gang und aktivierte auch die bibliothekarischen Interessenvertretungen, die ihre politischen Kontakte nutzten und sich in ihren Stellungnahmen in den wesentlichen Punkten eng untereinander abstimmten.

Bis zum Fristende gingen insgesamt 379 Stellungnahmen zu dem Grünbuch ein, darunter natürlich auch die Stellungnahme des DBV¹ abgestimmt mit EBLIDA-EGIL. Der politische Meinungsbildungsprozess ist derzeit noch voll im Gange.

Für urheberrechtlichen Aufruhr sorgte darüber hinaus Ende letzten Jahres der Ortega-Bericht², benannt nach dem Berichterstatter für Urheberrecht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments Manuel Medina Ortega, der in diesem die

¹http://www.bibliothekerverband.de/stellungnahmen/Stellungnahme_Gruenbuch_Nov_2008-oU.pdf

² Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments über den Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte der Informationsgesellschaft (2008/2121(INI))

Richtlinie 2001/29/EG mit ihren zahlreichen Mängeln als „zufrieden stellend“ bewertet, dabei „verwaiste Werke“ gänzlich ignoriert und weitere Schranken ablehnt.

Auch hier bemühte sich EBLIDA um Lobbyarbeit zugunsten eines wissenschafts-freundlichen Urheberrechts und reussierte schließlich mit einem Brandbrief, der an alle EU-Abgeordneten verschickt wurde, und dazu führte, dass am 23.02.09 der Medina Ortega-Bericht von der Agenda des Europäischen Parlaments abgesetzt wurde. Ungemach bereitete im Sommer 2008 auch der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, die eine Verlängerung der derzeitigen Schutzfrist für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller von 50 Jahren auf 95 Jahre vorsieht. Ob die vordergründige Zielsetzung der Initiative der Kommission – die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der ausübenden Künstler – damit erreicht werden kann, ist höchst umstritten. Mehrere unabhängige Studien und Berichte sprechen sich gegen Schutzfristverlängerungen aus.³ Unter dem Deckmantel des Schutzes der Kreativen entpuppt sich eher die Tonträgerindustrie als Profiteur, während die Nutzung des kulturellen Erbes erschwert zu werden droht. EBLIDA-EGIL war damit erneut gefordert mittels eines Briefes, diesmal gerichtet an die zuständigen EU-Kommissare, vehement Lobbyarbeit zu betreiben. Mit Stellungnahmen gegen die Richtlinienänderung war EBLIDA dabei in guter Gesellschaft mit dem DBV und zahlreichen weiteren Interessengruppen. Vorläufiges Ergebnis der kontroversen Debatten ist nun eine Ausdehnung der Schutzfrist auf 70 Jahre, die derzeit von den skandinavischen Ländern blockiert wird.

³ Recasting of Copyright and Related Rights for the Knowledge Economy (2006), Gowers Review of Intellectual Property (2006), weitere Studien zusammengestellt unter:

http://www.ip.mpg.de/shared/data/pdf/studies_siginatories.pdf

Als Fazit ist zu ziehen, dass auf europäischer Ebene im urheberrechtlichen Bereich derzeit viel in Bewegung ist und dadurch den einzelnen Interessengruppen viel Spielraum geboten wird, den es auszunutzen gilt. Wie wichtig Lobbyarbeit in Europa ist, kam deutlich heraus, zumal das Europarecht das nationale Urheberrecht entscheidend beeinflusst.

2. Ein Schlaglicht aus den USA

Herr Prof. Michael Seadle führte die bibliothekarische Zuhörerschaft in seinem Vortrag in einige Besonderheiten und Grundlagen des us-amerikanischen Urheberrechts ein und begann mit der Fragestellung, ob bestimmte, ausländische Werke die nach US-Copyright-Law bereits gemeinfrei geworden sind, mit Verabschiedung des Uruguay Round Agreements Acts (URAA)⁴ wieder urheberrechtlichem Schutz unterfallen können. Diese war im April 2009 Gegenstand der Entscheidung des United States District Courts (Colorado) in *Golan v. Holder*⁵, in der die Vereinbarkeit der Vorschrift des § 514 URAA mit der US-amerikanischen Verfassung („First Amendment“: Bildung und Äußerung der freien Meinung) zu prüfen war. In der Instanzenfolge ist insbesondere die Auslegung und Präzisierung der vom Supreme Court in „*Eldred v. Ashcroft*“ bereits gebrauchten Formulierung „der bewährten Konturen des Urheberrechtsschutzes“ interessant, die eine Art Öffnungsklausel für eine verfassungsrechtliche Prüfung urheberrechtlicher Regelungen beinhaltet. Die bewährten Konturen des Urheberrechtsschutzes umfassen das Prinzip, dass Werke in der Public Domain gemeinfrei bleiben, welches von § 514 URAA so verändert wird, dass diese schließlich mit der Verfassung in Konflikt gerät. Werke, die in Deutschland geschützt sind, können so in

⁴ Section 514 des URAA implementiert Artikel 18 der RBÜ. Dieser verpflichtet die verbandsangehörigen Länder, ausländischen Werken, die beim Inkrafttreten der RBÜ noch nicht infolge Ablaufs der Schutzdauer im Ursprungsland Gemeingut geworden sind, Urheberrechtsschutz zu gewähren.

⁵<http://cyberlaw.stanford.edu/system/files/Golan%20order%200.pdf>

der Folge von *Golan v. Holder* unter bestimmten Voraussetzungen in den USA frei zugänglich sein.

Auch das aktuell kontroverse Thema des Google Books Settlement, das von dem District Court New York im Oktober beschieden wird, wurde thematisiert und die Auswirkungen auf die amerikanische und deutsche Bibliothekspraxis beleuchtet. Durch die Google-Aktivitäten werden einerseits zahlreiche Werke auffindbar, andererseits ist Google's Vorgehensweise zu Recht stark umstritten, da materiellrechtlich nicht geklärt ist, ob Google sich hierbei tatsächlich auf die „fair use-Schranke“ stützen kann angesichts nicht zu leugnender kommerzieller Interessen. Auch Googles „Marktführerschaft“ ist kritisch zu hinterfragen.

3. Schranken vs. Lizenzbedingungen?

Herr Talke widmete sich in seinem Vortrag der rechtlichen Klärung des Widerspruchs, dass Lizenzbedingungen zur Nutzung elektronischer Medien enger gefasst sind und Bibliotheken und Nutzern Verwertungshandlungen nicht gestatten (z. B. Kopie, Ausdruck), die gesetzlich mittels sog. Schrankenregelungen zugunsten bestimmter Anwendungssituationen oder Personengruppen erlaubt sind. Hier stellt sich die Frage, ob die Schrankenregelungen vom Gesetzgeber mit zwingender oder dispositiver Geltung ausgestaltet worden sind und somit im letzteren Fall vom Rechteinhaber per Lizenzbestimmung ausgehebelt werden können. Im UrhG findet sich in § 69 d UrhG ein Beispiel für die Formulierung einer zwingenden Schrankenregelung, § 52 b UrhG hingegen ist dispositiv ausgestaltet. Problematisch sind diejenigen Schranken, in denen der Wortlaut nicht eindeutig ist. Zieht man § 95 b UrhG, der die Durchsetzung von Schrankenbestimmungen gegen technische Schutzmaßnahmen betrifft, zur Auslegung heran, so sind in Abs. 1 und 2 einzelne Schranken durchsetzungsstark ausgestaltet. Im Online-Bereich gilt jedoch insbesondere Abs. 3, der bestimmt, dass die vorgenannten Absätze nicht im Bereich der elektronischen Medien gelten, folglich genießen bei Online-Medien gesetzliche Schrankenregelungen

keinen Vorrang vor vertraglichen Bestimmungen. Schrankenregelungen sind zudem als Ausnahmen nach derzeit h. M. verfassungskonform eng auszulegen.

Zieht man die Info-Soc-Richtlinie zur europarechtskonformen Auslegung heran, so ist festzustellen, dass Schranken im Bereich der Nutzung physischer Trägermedien zwingend ausgestaltet sind, im Bereich der Online-Medien jedoch durch vertragliche Vereinbarungen unterlaufen werden können. Ein Korrektiv kann im Einzelfall § 307 BGB bilden: Als AGB's verfasste Lizenzbedingungen sind einer Inhaltskontrolle zu unterziehen und können im Einzelfall unwirksam sein, wenn sie den Nutzer unangemessen benachteiligen bzw. gegen zivilrechtliche Grundgedanken verstoßen.

Bei internationalen Vertragsbeziehungen ist zudem entscheidend, welches Recht auf den streitigen Sachverhalt Anwendung findet. Vorrangig ist die subjektive Rechtswahl der Parteien zu beachten. Ist keine Rechtswahl getroffen worden, verweist Art. 34 EGBGB auf international zwingende Rechtsnormen, wie dies die EG-Richtlinien zur Harmonisierung des Binnenmarkts sind. Folglich kommt hier wiederum die große Bedeutung des Europarechts für das Urheberrecht ins Spiel. Zu fordern ist daher insbesondere die Auflösung des abschließenden Schranken-katalogs der Info-Soc-Richtlinie sowie die entsprechende Ausgestaltung der Schranken als zwingende Regelungen.

4. Urheberrechtliche Probleme bei der Retrodigitalisierung

Auch bei Retrodigitalisierungsaktivitäten der Bibliotheken erweist sich das Urheberrecht derzeit als Bremsklotz. Insbesondere das Zeitalter von 1925-1980 wird vom Referenten treffend als „dark age“ der Informationsgesellschaft bezeichnet: Betroffene Werke dieses Zeitraums sind in der Regel aufgrund der langen Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris noch nicht gemeinfrei, Urheber können jedoch auch unter Einsatz eines großen Rechercheaufwands oftmals nicht ermittelt werden mit der Folge, dass keine Erlaubnis zur entsprechenden Nutzung eingeholt werden

kann – in diesen Fällen spricht man von „verwaisten Werken“ (orphan works). Rettung könnte der gesetzliche Schranken-katalog bringen, jedoch ergibt eine rechtliche Prüfung, dass die einschlägige Archiv-schranke des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG nur eine Imagekopie erlaubt, jedoch eine weitere für die OCR-Texterkennung erforderliche Vervielfältigung nicht mit erfasst. Auch das anschließende „Ins-Netzstellen“ wird durch keine Schrankenregelung gedeckt. Die neue Schranke des § 52 b UrhG (elektronische Leseplätze) bietet hier auch keine überzeugende Alternative. Digitalisierungsaktivitäten stoßen daher allzu schnell an urheberrechtliche Grenzen, die bei einer Missachtung Unterlassungsklagen, Schadensersatzforderungen und sogar strafrechtliche Konsequenzen (§§ 106, 108 StGB) nach sich ziehen können. Während Schadensersatzklagen noch durch die Bildung von „Kriegskassen“ und Haftungsfreizeichnungen, wie beispielsweise auch von der VG-Word bereits angestoßen, begegnet werden kann, sind die strafrechtlichen Konsequenzen weniger leicht auszuhebeln. Ob das redliche Bemühen um die Erlaubnis des Rechteinhabers hier die Strafbarkeit beseitigen kann, ist gesetzlich nicht gesichert. Und leider machen die rechtlichen Probleme beim Urheberrecht nicht halt – auch wettbewerbs-, marken- und persönlichkeitsrechtliche Vorschriften können ein Digitalisierungsvorhaben zum Scheitern verurteilen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird somit offengelegt - weitere Reformen sind dringend nötig.

5. Arrow – neue Ansätze zur Rechteklärung

Den vielfältigen urheberrechtlichen Implikationen stellt sich auch das EU-Projekt Arrow (1.9.2008 – 28.2.2011), das darauf abzielt, ein europaweites Nachweisregister für verwaiste Werke zu erstellen und den Zugang zu kostenpflichtigen und –freien Inhalten erleichtern möchte. Kooperationspartner sind europäische Nationalbibliotheken, u. a. die DNB, BL, BNF, weitere assoziierte Partner der EDL, Verlage und Verwertungsgesellschaften. Derzeit

befindet sich das Projekt in der ersten Phase, mit dem Ziel der Untersuchung des Status Quo (gesetzliche Rahmenbedingungen, Geschäftsmodelle, technische Standards). Die zweite Phase befasst sich mit der Einrichtung der Arrow-Infrastruktur, während den Projektabschluss eine Test- und Evaluierungsphase bilden soll. Im Vergleich zum Google Books Rights Registry soll Arrow als europäische Alternative ein dezentral verteiltes Register bieten, dabei den Einsatz von Standards sichern, verschiedene Geschäftsmodelle realisieren - unter Einhaltung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen (Lizenzierungsmodell, kein Opt-out-Modell) und multikulturell und multilingual betrieben werden. Weitere Informationen zum Projekt unter: <http://www.arrow-net.eu/>.

Aktuelle Entscheidung: § 52 b UrhG gewinnt erste Konturen

Mit viel Spannung erwartet wurde das Urteil des LG Frankfurt a. M. vom 13.05.2009 im Verfahren des Eugen Ulmer Verlags gegen das Land Hessen als Träger der TU Darmstadt im Rechtsstreit um die seit 1.1.2008 neu in das UrhG eingefügte Schrankenregelung der „elektronischen Leseplätze“ (§ 52 b UrhG).

Der Ulmer Verlag wendete sich dagegen, dass die ULB Darmstadt das von diesem herausgegebene Werk „Einführung in die neuere Geschichte“ (4. Aufl., 2002) von Winfried Schulze aus ihrem Bestand digitalisiert und ihren Nutzern an elektronischen Leseplätzen gemäß der Bestimmungen des § 52 b UrhG in der Bibliothek zugänglich gemacht und eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch gemäß § 53 UrhG ermöglicht hatte. Streitig war insbesondere, ob § 52 b UrhG das Recht zur Digitalisierung beinhaltet und ob angemessene Lizenzbedingungen der Verlage eine Anwendung des § 52 b UrhG ausschließen. Bestätigt wurde zunächst vom Gericht eine Annex-Berechtigung der Bibliothek zur Vervielfältigung des Werks. Ferner kommt das Gericht nach gramma-

tikalischer Auslegung und Hinzuziehung der Gesetzesbegründung zum Schluss, dass bloße Vertragsangebote einer Anwendung des § 52 b UrhG nicht entgegenstehen, vielmehr der § 52 b UrhG nur durch bereits bestehende vertragliche Regelungen ausgeschlossen werden kann. In diesen Punkten entschied das Gericht somit zugunsten einer sinnvollen Anwendungsmöglichkeit der Schrankenregelung.

Strittig war auch, ob der Bibliotheksbenutzer ein Recht hat, von diesen Digitalisaten Kopien für seinen eigenen Gebrauch herzustellen. Mit gewöhnungsbedürftiger Argumentation verneint das Gericht eine Anwendungsmöglichkeit des § 53 UrhG im Anschluss an eine Nutzung gemäß § 52 UrhG. Den Nutzer/innen soll jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers eine analoge Kopie als Annexkompetenz im Rahmen des § 52 b UrhG gestattet sein, da ansonsten eine sinnvolle wissenschaftliche Arbeit mit längeren Texten nicht möglich sei. Nicht mehr vom Gesetzeswortlaut und –zweck erfasst ist nach Ansicht des Gerichts jedoch die Möglichkeit, die Digitalisate als Datei auf einen Datenträger zu speichern und aus der Bibliothek mitzunehmen, da insoweit das Angebot die weiteren Voraussetzungen des § 52 b UrhG überschreite.

In dieser Form schränkt das Gericht das ausdrücklich für den wissenschaftlichen Gebrauch verankerte Recht auf eine digitale Privatkopie nach § 53 UrhG in nicht nachvollziehbarer Weise und zulasten der wissenschaftlichen Nutzer/innen ein. Und dies ungeachtet der Tatsache, dass seit 2003 ausdrücklich die analoge und die digitale Kopie im Urheberrechtsgesetz (§ 53 Abs. 1 UrhG „auf beliebigem Träger“) gleich gestellt sind.

Die Schrankenregelung hat somit erste Konturen bekommen, weitere Streitpunkte, wie die Anwendung des § 53 UrhG, bleiben klärungsbedürftig.

Der Ulmer Verlag hat gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt bereits Berufung eingelegt, so dass eine weitere Präzisierung der Schrankenregelung zu erwarten ist und es weiter spannend bleibt.

Bibliothekarische Stellungnahmen unter:

http://www.bibliotheksverband.de/presse/2009/PM_LG_Frankfurt_bestaetigt_10-06-09.pdf und
http://www.bibliotheksverband.de/presse/2009/TU_Darmstadt_Pressestatement-Berufung.pdf

Ulrike Fälsch, UB, Tel. 54-2579